

Entgeltordnung für den Ruprechtmarkt und den Wochenmarkt in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Ruprechtmarkt und dem Wochenmarkt im OT Ebersbach/Sa. Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der einen Standplatz auf den einzelnen Märkten in Anspruch nimmt oder in seinem Namen oder Auftrag nutzen lässt. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Bezahlung der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Marktvertrages.
- (2) Die Zahlungsbedingung richtet sich nach der jeweiligen Regelung im Marktvertrag.
- (3) Macht der Markthändler von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes.
- (4) Im Falle der Nichtteilnahme an dem vereinbarten Markt ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen, es sei denn, es liegt ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, den der Markthändler dem Veranstalter schriftlich mitteilt.
- (5) Die Markthändler haben gegenüber dem Veranstalter einen Anspruch auf Erstattung der Marktentgelte für den kompletten Markttag, der vom Veranstalter abgesagt wird.

§ 4

Höhe der Entgelte

- (1) Die nachfolgenden Entgelte sind Netto-Entgelte. Die Stadt hat das Optionsrecht entsprechend § 27 Abs.22 UStG gegenüber dem Finanzamt Löbau erklärt. Ab dem 01.01.2021 ist das vereinbarte Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Sollte die Stadt Ebersbach-Neugersdorf bereits vor dem 01.01.2021 die Optionserklärung widerrufen, ist das Entgelt ab dem Zeitpunkt des Widerrufs zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für den Ruprechtmarkt werden pro Wochenende und für den Wochenmarkt pro Frontmeter und Tag berechnet. Angefangene Frontmeter werden voll berechnet. Bei der Berechnung der Frontmeter wird von einer Tiefe des Stellplatzes von maximal zwei

Metern ausgegangen. Jeder zusätzliche Meter in der Tiefe wird wie ein Frontmeter berechnet.

- (3) Aus besonderem Grund sowie für gemeinnützige Vereine und für Gewerbe mit Schauvorführung ist auf Antrag die Reduzierung oder der Erlass des Entgeltes möglich.
- (4) Die Entgelte für Speisen und Getränke werden dann berechnet, wenn die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Süßwaren (u.a. Eis und Zuckerwatte) gehören zum allgemeinen Sortiment.

§ 5

Vermietung Standplatz auf dem Ruprechtmarkt

- (1) Das Entgelt wird in Abhängigkeit von der Standgröße, der Nutzung eines Verkaufsstandes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, der Gewinnspanne des Händlers nach der Art der verkauften Produkte, des Aufwandes und des Umsatzes im Rahmen der nachfolgenden Entgeltspannen festgesetzt.
- (2) Für die Nutzung eines Standplatzes auf dem Ruprechtmarkt ist ein Entgelt in Höhe von
 - a) 75,00 € bis 150,00 € - für Händler ohne Speisen und Getränke
 - b) 150,00 € bis 300,00 € - für Händler mit Speisen
 - c) 170,00 € bis 300,00 € - für Händler mit Speisen und Getränke
 - d) 190,00 € bis 600,00 € - für Großzelte und Vereinepro Wochenende zu entrichten.
- (3) Für die Nutzung eines Stromanschlusses und den jeweiligen Verbrauch am Standplatz ist eine Strompauschale zu entrichten.

§ 6

Vermietung Standplatz / Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt

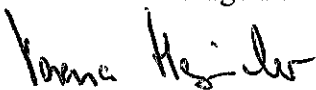
- (1) Für die Nutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt im OT Ebersbach/Sa. ist ein Entgelt in Höhe von 2,00 € pro Frontmeter/Tag zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung eines Verkaufsstandes ist Entgelt in Höhe von 7,00 Euro pro Tag zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 29.05.2018



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin